

Honorar

nahme eines Studiums an festgelegten Hochschulen;

- Nachweis beruflicher Kenntnisse und praktischer Erfahrungen zum Zeitpunkt der Studienaufnahme (in festgelegten Fachrichtungen).

Die Bewerbung zum H. ist im Zeitraum vom 25. Oktober bis zum 5. November einzureichen (AO über den Bewerbungszeitraum für das Studium an Hoch- und Fachschulen vom 5.1.1982, GBl. I 1982 Nr. 4 S. 102). Als Bewerbungsunterlagen sind gemäß Zulassungsordnung vom 1. Juli 1971 (GBl. II 1971 Nr. 55 S. 486) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 22. Februar 1978 (GBl. I 1978 Nr. 10 S. 129) und der AO Nr. 3 vom 12. August 1983 (GBl. I 1983 Nr. 25 S. 247) einzureichen:

- Einschätzung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers durch Schule oder Betrieb bzw. Dienststelle der bewaffneten Organe, abgestimmt mit der zuständigen Leitung der FDJ bzw. der Gewerkschaft;
- Verpflichtungserklärung zur Erfüllung des Studienauftrags;
- Lebenslauf;
- Aufnahmeantrag und Begründung des Berufswunsches;
- beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses bzw. des Abiturzeugnisses;
- Bewerberkarte;
- Gesundheitszeugnis;
- frankierte Postkarte (für Eingangsbestätigung) und 4 Lichtbilder;
- fachärztliches Gutachten bei Bewerbern für ein Lehrstudium.

Um den Bearbeitungsweg zu vereinfachen, sieht die Zulassungsordnung vor, daß

- für Schüler und Lehrlinge die Direktoren der EOS bzw. der Einrichtungen der Berufsausbildung mit Abitur die Bewerbungsunterlagen den Hochschulen bzw. - für Offiziersbewerber - den Wehrkreiskommandos übermitteln;
- Bewerber aus der Praxis ihre Bewerbungsunterlagen über die Kaderabteilungen ihrer Betriebe an die Direktorate für Studienangelegenheiten der Hochschule leiten.

Über die Auswahl der Bewerber und ihre / Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule. Dauer, Inhalt und Form des Hochschuldirektstudiums ergeben sich verbindlich aus den bestätigten Ausbildungsdokumenten (AO über die Ausarbeitung und Bestätigung von Ausbildungsdokumenten für die Aus- und Weiterbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen vom 12.7.1983, GBl. I 1983 Nr. 22 S. 230). Zentrales Dokument der Studienplan. Er enthält die Ziele und Schwerpunkte der Ausbildung, den wesentlichen Inhalt, das Zeitvolumen für einzelne Ausbildungsabschnitte und Lehrgebiete sowie Dauer und zeitlichen Ablauf des Studiums. Erfäßt sind auch Praktika, abzulegende Prüfungen, künftige Einsatzgebiete sowie Weiterbildungsmöglichkeiten für Absolventen. Der Studienplan sieht des wei-

teren einen Zeitfonds vor, den die Hochschulen und Sektionen nach eigenem Ermessen für Lehrveranstaltungen nutzen können. Das H. umfaßt eine Grundlagen- und eine fachrichtungsspezifische Ausbildung. Besonderer Wert wird auf die selbständige wissenschaftliche Arbeit der Studenten gelegt. Das bezieht sich ebenso auf die verschiedenen Formen der Praktika wie auf die Teilnahme an Forschungsaufgaben.

Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres ist auf der Grundlage des von der Kommission für Absolventenvermittlung gefaßten Einsatzbeschlusses zwischen dem Direktstudenten und dem Einsatzbetrieb ein Arbeitsvertrag abzuschließen. Er enthält spezielle Festlegungen für die gezielte berufliche Förderung und das schnelle Wirksamwerden der Absolventen in der Praxis. Das H. wird mit dem / Hochschulabschluß beendet.

Honorar - Form der Vergütung geistig-schöpferischer Leistungen, die von Werkträgern nebenberuflich oder von freiberuflich Tätigen vor allem auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung, der Sprachmittlung, der Wissenschaft und Technik, Kunst und Kultur erbracht werden. Bei Inanspruchnahme von Leistungen, für die H. zu zahlen sind, haben die Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu handeln, das sozialistische / Leistungsprinzip durchzusetzen und die geplanten Mittel mit größtmöglichem Effekt einzusetzen. Der Beschluß des Ministerrates zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren bezahlt werden, vom 4. November 1970 (GBl. II 1970 Nr. 90 S. 631) legt fest, daß H. nur auf der Grundlage der von den Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane erlassenen H.- oder Gebührenordnungen gezahlt werden dürfen. Wichtige H. Ordnungen sind die Honorarordnung Wissenschaft und Technik vom 31. März 1971 (GBl. II 1971 Nr. 45 S. 345), die AO über die Honorierung von Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern vom 25. Februar 1976 (GBl. I 1976 Nr. 10 S. 175; Ber. GBl. I 1976 Nr. 13 S. 200), die Honorarordnung Verlagswesen vom 19. Mai 1976 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 8 vom 31. 8. 1971, S. 53). Aufgaben, die von Werkträgern im Rahmen ihrer im / Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe zu erfüllen sind, dürfen nicht als H. Tätigkeit durchgeführt werden.

Hotelaufenthalt - Form des zeitweiligen und in der Regel kurzfristigen Wohnens an einem anderen Ort als dem Wohnort. In der DDR ermöglichen volkseigene Hotels, Hotels der Konsumgenossenschaften sowie private Hotels einen H. Die Beziehungen zwischen Bürger und Hotel bzw. dessen Trägerbetrieb, wenn es keine eigene Rechtspersönlichkeit // juristische Person) besitzt, sind rechtlich nach den Vorschriften über den Beherrbergungsvertrag (§§ 212 bis 215 ZGB) geregelt. Soll ein Hotelzimmer sofort bereitgestellt werden, schließen die Beteiligten gleich